

Deckungsmängel bei Wechselkennzeichen

von RA Dr. Johannes Hebenstreit

Achtung bei Wechselkennzeichen: Deckungsprobleme in der Haftpflichtversicherung!

Ein Wechselkennzeichen kann für bis zu drei zugelassene Fahrzeuge verwendet werden, darf aber zur selben Zeit immer nur auf einem der zugelassenen Fahrzeuge geführt werden¹. Hinsichtlich der gerade nicht mit dem Wechselkennzeichen versehenen Fahrzeuge ist in Bezug auf die Haftpflichtversicherung besondere Vorsicht geboten: Selbst auf dem eigenen Grundstück darf ein Fahrzeug ohne Kennzeichen nicht in Betrieb genommen werden. Die Bedeutung dieser Regel zeigt ein Fall aus der Praxis:

Während die Ehefrau mit dem Zweitauto, auf welchem das Wechselkennzeichen angebracht war, einkaufen fuhr, wollte ihr Mann den Rasen mähen. Um besser an den Rasenmäher zu kommen, fuhr er den ohne Kennzeichen abgestellten Erstwagen aus der Garage. Dabei übersah er den sechsjährigen Nachbarbuben, der in der Garagenauffahrt stand. Einige Verletzungen und ein Knochenbruch waren die Folge. Nach dem Schock über den Unfall selbst kam nach der Versicherungsmeldung der nächste Schock für den Fahrzeugbesitzer: Sein Verhalten war eine klare Obliegenheitsverletzung².

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung besteht zwar grundsätzlich auch Deckung für das gerade nicht mit Kennzeichen versehene Fahrzeug. § 5 Abs. 1 Z 2 des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes verbietet aber kategorisch jegliche Verwendung jener Fahrzeuge, auf denen das Wechselkennzeichen nicht angebracht ist. Nimmt man ein solches Fahrzeug dennoch in Betrieb – und sei es nur auf dem eigenen Grundstück – droht ein Regress infolge Obliegenheitsverletzung von bis zu EUR 11.000.-.

Noch unangenehmer ist die Situation eines Fahrzeuges mit hinterlegtem Kennzeichen und ruhend gestelltem Versicherungsvertrag. In einem solchen Fall besteht überhaupt kein Versicherungsschutz.

Aus rechtlicher Sicht kann daher nur empfohlen werden: Bei Fahrzeugen, auf denen kein Kennzeichen angebracht ist, den Schlüssel abziehen, den Wagen versperren und keinen Meter in Bewegung setzen.

¹ § 48 Abs. 2 KFG.

² Zitiert aus: AssCompact, April 2011, S. 58f.



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT
DR. HEBENSTREIT 

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg
T +43 (662) 871 871
F +43 (662) 871 871 22
M office@ra-hebenstreit.at
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600
DVR 4000366